

Allgemeine Geschäftsbedingungen Arbeitskräfteüberlassung und Personalvermittlung

§ 1 Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB) gelten für alle Verträge der Arbeitskräfteüberlassung und –vermittlung, demnach nicht nur für das erste Rechtsgeschäft, sondern ausdrücklich auch für sämtliche weitere Überlassungen und Vermittlungen auch über einen ursprünglich vereinbarten und beabsichtigten Endtermin bzw. für mündliche Vereinbarungen, durch die Firma Gebäudeservice W.FACH Ges.m.b.H. (im folgenden FACH) und sind neben den gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes bindend. Abweichende Bestimmungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Abweichende Geschäftsbedingungen des Beschäftigers (im folgenden B) gelten als widersprochen und ausgeschlossen. Durch die Anforderung bzw. Beschäftigung von Leasingpersonal anerkennt der B gegenständliche AGB.

§ 2 Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt durch Unterschrift des Angebotes oder der Auftragsbestätigung durch den B zustande. Jedenfalls kommt der Vertrag aber durch Beschäftigung eines von FACH präsentierten Bewerbers beim B zustande.

§ 3 Leistungsumfang

1. Arbeitskräfteüberlassung

FACH beschäftigt Dienstnehmer (im folgenden DN) zur Überlassung an Dritte und stellt dem B Arbeitskräfte bereit. Die Erbringung bestimmter Leistungen ist nicht Gegenstand der Arbeitskräfteüberlassung. Unsere Arbeitnehmer arbeiten unter Führung, Verantwortung und Weisung des B. FACH schuldet keinen wie immer gearteten Arbeitserfolg. FACH kann überlassene Arbeitskräfte jederzeit von einem Einsatz abberufen, sofern diese gleichzeitig durch andere in gleicher Weise geeignete Arbeitnehmer ersetzt werden. Weiters ist FACH berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen von Aufträgen zurückzutreten. Schadenersatzansprüche auf Grund eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzögerungen oder Verschlechterung der Bonität ist FACH jedenfalls berechtigt, die Leistungen gänzlich einzustellen oder eine weitere Leistungserbringung von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

2. Personalvermittlung

FACH deckt im Zuge der Personalvermittlung sämtliche Rekrutierungsprozesse ab. Die erbrachten Dienstleistungen ersetzen jedoch nicht die gründliche Prüfung des Kandidatenprofils durch den Auftraggeber. FACH haftet nicht für die getroffene Wahl des Auftraggebers hinsichtlich der Anstellung des Bewerbers.

§ 4 Verrechnung

1. Arbeitskräfteüberlassung

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der geleisteten Arbeitsstunden (inkl. Ruf- oder Dienstbereitschaft) nach den im jeweiligen Einzelvertrag, diesen AGB und etwaigen Anhängen getroffenen Vereinbarungen. Spesen, Diäten, etc. werden ebenfalls an den Auftraggeber verrechnet. Sofern Kosten für die Einschulung sowie firmeninterne Weiterbildungen entstehen, trägt diese der B. Als Verrechnungsgrundlage dienen die vom Auftraggeber bestätigten Arbeitszeit- bzw. Leistungsaufzeichnungen, die jeweils am Ende jeder Arbeitswoche, längstens jedoch am 1. Arbeitstag des Folgemonats an FACH übermittelt werden. Bei nicht fristgerechter Übermittlung dieser Belege ist FACH berechtigt, ohne weitere Nachfrage, auf Basis der Arbeitszeit- bzw. Leistungsaufzeichnungen der überlassenen Mitarbeiter abzurechnen. Bei relevanten gesetzlichen und/oder kollektivvertraglichen Änderungen ist FACH berechtigt entsprechende Anpassungen durchzuführen.

Der B verpflichtet sich, an FACH eine Gebühr für die Vermittlungstätigkeit zu bezahlen, wenn der Auftraggeber mit

einem an ihn überlassenen Dienstnehmer im Anschluss an die vertragliche Arbeitskräfteüberlassung oder innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach dem Ende einer Überlassung beim Auftraggeber ein Beschäftigungsverhältnis eingeht. Die Vermittlungsgebühr ist auch dann zu bezahlen, wenn ohne vorausgegangene Arbeitskräfteüberlassung eine Beschäftigung aufgrund vermittelter Vorstellungsgespräche innerhalb der darauffolgenden 12 Monate beim selben Auftraggeber zustande kommt. Für die Vermittlungstätigkeit wird von FACH ein degressiver Prozentsatz des Bruttojahresgehaltes, gestaffelt nach der Überlassungszeit beim Auftraggeber, in Rechnung gestellt. Dieser Betrag ist mit dem Beginn des direkten Beschäftigungsverhältnisses beim Auftraggeber fällig. Die Gebühr für die Vermittlungstätigkeit entfällt, wenn der Dienstnehmer über den Zeitraum von 6 Monaten ununterbrochen an den B überlassen war.

2. Personalvermittlung

Mit Eintritt des vermittelten Dienstnehmers in das Unternehmen des Auftraggebers wird das vereinbarte Vermittlungshonorar fällig, welches ein definierter Prozentsatz des Bruttojahresgehaltes des vermittelten Kandidaten ist. Das Bruttojahresgehalt setzt sich aus dem in Aussicht gestellten bzw. mit dem Kandidaten vereinbarten Bruttojahresgehalt (Fixum) zuzüglich Überstundenpauschalen sowie voraussichtliche Erhöhungen im ersten Dienstjahr und dem Durchschnitt eventueller Provisionen, Bonifikationen und Zulagen im ersten Dienstjahr zusammen.

Der Honoraranspruch entsteht auch dann zur Gänze wenn, der Auftraggeber mit einem von FACH vorgeschlagenen Bewerber innerhalb eines Jahres einen Beschäftigungsvertrag abschließt oder der Kandidat für eine andere Position, als die ursprünglich vorgesehene, im Unternehmensverband des Auftraggebers eingestellt wird. Der Honoraranspruch verringert sich um achtzig Prozent wenn der vorgeschlagene Kandidat bereits beim Auftraggeber vorstellig wurde. In diesem Fall hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt der Bewerberdaten Meldung zu erstatten.

3. payrolling

Für den Fall, dass zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer payrolling vereinbart wird, wonach der Auftraggeber nicht nur eine im Vorhinein pauschalierte Entlohnung für die überlassene Arbeitskraft zu bezahlen hat, sondern sämtliche mit der gegenständlichen Überlassungen

verbundenen Kosten inkl. sämtlicher Lohnnebenkosten der überlassenen Arbeitskraft, sowie auch die Entgeltfortzahlung für die Kündigungsfristen, die Sonderzahlungen, die gesetzlichen Beendigungsansprüche und dergleichen trägt, verpflichtet sich der Auftraggeber binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung durch FACH sämtliche mit der Arbeitskräfteüberlassung zusammenhängende Entgeltansprüche wie Beendigungsansprüche, Urlaubersatzleistungsansprüche, Sonderzahlungen, Kündigungsschädigung, Reise- und Aufwandsentschädigungen und dergleichen, gemäß dem jeweils gültigen Rahmenkollektivvertrag und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen FACH zu ersetzen. In diesem Zusammenhang verzichtet der Auftraggeber unter einem auf die Einrede der Verjährung, des Verfalles bzw. der Verfristung bis zum Ablauf von 3 Jahren nach jeweiliger Fälligkeit des geltend gemachten Entgeltanspruches der überlassenen Arbeitskraft.

§ 5 Zahlungskonditionen

Die Rechnungstellung erfolgt durch FACH monatlich aufgrund der bestätigten Arbeits- und Leistungsaufzeichnungen. Die überlassene Arbeitskraft ist nicht berechtigt, Zahlungen im Namen von FACH entgegenzunehmen. Die Rechnungen sind zahlbar binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne weiteren Abzug. Nach Fälligkeitsdatum werden Verzugszinsen in der Höhe von 10 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank verrechnet. Zur Vornahme von Abzügen bzw. Aufrechnung oder Einbehaltung von Zahlungen ist der B nicht berechtigt. Wechselzahlungen werden von FACH nicht akzeptiert.

§ 6 Rückstellungsfristen

Bei Rückstellung eines überlassenen Mitarbeiters vor der vereinbarten Vertragsdauer ist der B verpflichtet das Ende des Bedarfs so früh wie möglich bekannt zu geben - spätestens jedoch 2 Wochen bei Arbeitern und 6 Wochen bei Angestellten, vor Beendigung des Einsatzes. Andernfalls wird die Zeit der Kündigungsfrist dem B in Rechnung gestellt.

§ 7 Rechte und Pflichten

Obwohl FACH davon ausgehen darf, daß die Qualität seiner Mitarbeiter den Wünschen des B entsprechen wird, ist

der B verpflichtet, sich seinerseits von der Eignung des ihm überlassenen Dienstnehmers für die vorgesehene Tätigkeit zu überzeugen und eventuelle Beanstandungen unverzüglich an FACH zu richten. Stellt der Kunde innerhalb der ersten vier Stunden fest, dass sich ein DN nicht für die vorgesehene Tätigkeit eignet, und besteht auf Austausch, werden ihm bis zu vier Arbeitsstunden nicht berechnet.

FACH verpflichtet die überlassenen Dienstnehmer zur Wahrung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des B gegenüber jedermann und zu jeder Zeit. Ansprüche des B, die aus der Verletzung von Geheimhaltungspflichten, insbesondere auch für die Zeit nach Ende der Beschäftigung im Betrieb des B, aus Patentsachen und aus Schadenszufügung entstehen, sind ausschließlich gegen und mit dem überlassenen DN direkt zu führen.

FACH haftet nicht für Schäden und/oder Folgeschäden, die von seinem dem Kunden überlassenen Dienstnehmer verursacht werden, da dieses Personal der Dienstaufsicht des Beschäftigers untersteht. FACH übernimmt grundsätzlich keine Haftung, falls der Dienstnehmer mit Geld, Wertpapieren, empfindlichen oder kostbaren Waren zu tun hat, oder falls er die ihm vom B anvertrauten Gegenstände, Maschinen und Materialien beschädigt. Gegenüber Dritten arbeitet unser Dienstnehmer unter der ausschließlichen Verantwortlichkeit des Kunden.

Gewährleistungsansprüche sind grundsätzlich ausgeschlossen. Für allfällige Schäden gegenüber Dritten haftet der B. Der B hält FACH bezüglich allfälliger Ansprüche von geschädigten Dritten schad- und klaglos.

Für eine ordnungsgemäße Verrechnung sowie eine korrekte Einstufung der Mitarbeiter, hat der B FACH über den im Betrieb des Auftraggebers für die MA anzuwendenden Kollektivvertrag sowie lohnregelnde Betriebsvereinbarungen oder sonstige schriftliche Vereinbarungen mit dem Betriebsrat über die betriebsübliche Entgelthöhe und Arbeitszeitmodelle sowie etwaige Änderungen schriftlich zu informieren. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit der Angaben und verpflichtet sich, Nachzahlungsansprüche der DN unter Berücksichtigung der dadurch entstehenden Mehrkosten an FACH zu entrichten. Die Nachzahlung umfasst das Entgelt des Dienstnehmers, aliquote Honoraranteile und sämtliche Zusatzkosten.

Der Kunde verpflichtet sich die zur Arbeit erforderlichen Geräte, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen und darauf zu achten, dass diese von unserem Dienstnehmer richtig gehandhabt werden. Der B nimmt zur Kenntnis, dass er seinerseits verpflichtet ist, auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendende gesetzliche Bestimmungen einzuhalten, insbesondere das Arbeitszeitgesetz, das Gleichbehandlungsgesetz, die Arbeitnehmerschutzvorschriften, das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz und das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz.

§ 8 Datenschutz

Bewerbungsunterlagen, die dem Beschäftiger von FACH übermittelt werden, bleiben im Eigentum von FACH. Bewerbungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln und bei Nichtgebrauch umgehend an FACH zu retournieren bzw. zu vernichten.

Der B verpflichtet sich, Daten von FACH vorgeschlagenen Arbeitnehmer nicht an Dritte weiterzugeben, zu behalten oder zu kopieren. Sowohl FACH als auch der B unterliegen den gesetzlichen nationalen und europäischen Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 9 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, selbst wenn die Beschäftigung des überlassenen AN vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Auf die Geschäftsbeziehung zwischen FACH und dem B ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

§ 10 sonstige Bestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Wege gemeinsamer Verhandlungen eine Bestimmung zu finden, die dem Sinn und Zweck des abgeschlossenen Überlassungsvertrages und der obsolet gewordenen Bestimmungen entspricht.